

Die Deputation empfiehlt zur Vermeidung jeden Zweifels,  
die Kammer wolle beschließen:

dem § 20 als Satz 2 hinzuzufügen:

„Soweit sich vor dem 1. Januar 1900 die Zuständigkeit eines  
Amtsgerichts als Grund- und Hypothekenbehörde über seinen  
Bezirk hinaus erstreckt hat, verbleibt auch dem Grundbuchamte  
diese Zuständigkeit.“

und mit diesem Zusätze den § 20 nach der Vorlage zu genehmigen.

### § 21.

Erstreckung der örtlichen Zuständigkeit der Grundbuchämter.

Das Reichsrecht kennt drei verschiedene Arten der Eintragung mehrerer Grundstücke  
auf einem Grundbuchblatte:

- a) die Eintragung mehrerer im Bezirke desselben Grundbuchamts (nach landesherrlicher  
Verordnung auch in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter) belegener Grund-  
stücke desselben Eigentümers, so lange hiervon Verwirrung nicht zu besorgen steht  
(sogenanntes Personalsolium), §§ 4, 86 GBD.;
- b) die Zuschreibung, das ist die Eintragung einzelner nebensächlicher Grundstücke auf  
dem Grundbuchblatte des Hauptgrundstückes zu des letzteren Bestandtheil, § 890  
Abs. 2 BGB.;
- c) die Vereinigung, das ist die Eintragung mehrerer im wesentlichen einander gleich-  
wertiger Grundstücke auf einem Grundbuchblatte zu einem Grundstück, § 890  
Abs. 1 BGB.

Zuschreibung und Vereinigung sollen gleichfalls unterbleiben, wenn hiervon  
Verwirrung zu besorgen steht, § 5 GBD.

Das gemeinschaftliche Grundbuchblatt unter a hat keinerlei privatrechtliche Bedeutung,  
die auf ihm eingetragenen Grundstücke behalten ihre Selbständigkeit. Sachsen macht von  
diesem gemeinschaftlichen Grundbuchblatte keinen Gebrauch, schließt vielmehr im § 6 Absatz 1  
der Ausführungsverordnung vom 26. Juli 1899 die Führung eines gemeinschaftlichen  
Grundbuchblattes nach § 4 GBD. aus.

Die durch Zuschreibung oder Vereinigung verbundenen Grundstücke können vom Zeit-  
punkte der Zuschreibung beziehentlich Vereinigung an, abgesehen von Ausnahmen (§ 6  
GBD.), nur einheitlich neu belastet werden. Die bestehenden Hypotheken, Grund- und  
Rentenschulden des Hauptgrundstückes erstrecken sich im Falle der Zuschreibung auf das  
zugeschriebene Nebengrundstück, §§ 1131, 1192 BGB., während die Grundstücksver-  
einigung an dem bisherigen Stande der Hypotheken, Grund- und Rentenschulden nichts  
ändert.

Zuschreibung und Vereinigung bilden die privatrechtlichen Unterlagen der aufrecht-  
erhaltenen sächsisch-rechtlichen Hinzuschlagung, welche letztere bekanntlich das hinzugeschlagene  
Grundstück nicht bloß zum privatrechtlichen Bestandtheil, sondern, nach Maßgabe der be-  
schränkenden Vorschriften des öffentlichen Rechts über die Theilbarkeit, auch zum Bestand-  
theil eines öffentlichrechtlichen Körpers des geschlossenen Gutes macht.

Auf der Grundlage des vorstehends berührten Rechtszustandes sieht § 21 eine Aus-  
dehnung der Zuständigkeit der Grundbuchämter über deren Bezirk hinaus vor.

Die Deputation ist einverstanden und beantragt:

die Kammer wolle

**§ 21 unverändert nach der Vorlage annehmen.**